

Bundesrat diese Verordnung gemacht hat, eine neue Situation.

In der WBK ist unbestritten, dass drei Stunden Sportunterricht pro Woche sachgerecht sind. Man kann auch feststellen, dass das in den Kantonen bereits weitgehend umgesetzt ist. In einem Anhang zum Protokoll der WBK-NR vom 31. März 2011 finden sich Tabellen und Darstellungen kartografischer Art. Da kann man erkennen, dass diese drei Lektionen Sportunterricht auf der Primarstufe, 1. bis 6. Klasse, und auf der Sekundarstufe I, 7. bis 9. Klasse, also in den ersten neun Schuljahren, in der Schweiz bereits zu über 90 Prozent, also praktisch flächendeckend, eingeführt sind. Dort, wo sie nicht eingeführt sind – das Problem betrifft offenbar einen kleinen Bereich, weil die Forderung ja weitgehend umgesetzt ist –, ist es in erster Linie an den kantonalen Parlamenten, ihre Exekutive aufzufordern, in diesem Bereich aktiv zu werden.

Aus Sicht der Mehrheit der WBK besteht ein klarer Widerspruch zur Verfassung, also zu den föderalistischen Prinzipien, wenn wir den Kantonen im Bereich des Sports die Lektionenzahl vorschreiben. Wir greifen damit praktisch in die Erstellung der Stundentafel der Volksschule respektive der obligatorischen Schule ein. Das ist, wie wir finden, ein Eingriff, der gegen die föderalistischen Prinzipien ist, gegen die in der Verfassung vorgesehenen Regelungen. Man muss feststellen: Es besteht überhaupt keine Notlage, um hier in die Kompetenz der Kantone einzugreifen. Also verzichten wir doch darauf.

Seitens der EDK ist ein klares Signal gegeben worden. Die Erziehungsdirektoren wollen nicht, dass man diesen Schritt macht, dass der Bund in die Erstellung der Stundentafeln der Schulen eingreift. Die Vertreter der EDK haben gesagt, dass es für sie aber auch ganz klar sei, dass drei Stunden Sportunterricht in der Schule richtig seien; das werde umgesetzt.

Ich bitte Sie aufgrund dieser Ausgangslage, gemäss den Anträgen der Mehrheit der Kommission an unseren bisherigen Beschlüssen festzuhalten. Es geht dabei um Absatz 3 von Artikel 12 und in Verbindung dazu auch um Artikel 34, in dem die Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Fetz Anita (S, BS): Die Minderheit beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen und den Sportunterricht in der Bundeskompetenz zu belassen. Der Nationalrat hat das notabene mit 122 zu 26 Stimmen sehr deutlich beschlossen. Und zwar soll der Bund nach Anhörung der Kantone Qualität und Quantität des Sportunterrichts an den Schulen festlegen. Ich betone, es geht heute nicht um eine Kompetenzverschiebung. Die Kompetenz des Bundes, die Lektionenzahl zu bestimmen, gilt schon heute. Nur ist sie in einer Verordnung festgelegt. Die Verfassungsmässigkeit im Hinblick auf den neuen Bildungsartikel ist durch ein Rechtsgutachten bestätigt worden. Sie ist gegeben. Diese Regelung widerspricht also in keinem Fall dem neuen Bildungsartikel in der Verfassung.

Die Minderheit will die Definition von Qualität und Menge im Sportunterricht für die ganze Schweiz sichern, und das scheint ihr aus inhaltlichen Gründen sehr wichtig. Sie wissen, Sport ist für die Prävention sehr wichtig. Die Kinder sollen von klein auf lernen, sich zu bewegen. Heute tun sie das teilweise viel zu wenig, und wir haben schon die ersten Probleme mit relativ vielen übergewichtigen Kindern. Dann ist Sport auch die beste Massnahme, Kinder und Jugendliche zu integrieren. Das ist nachgewiesen und spielt eine wichtige Rolle. Ich denke also, mit der Annahme des Antrages der Minderheit setzen Sie das richtige Zeichen für den Sport und für die Kinder und Jugendlichen, damit sie sich mehr bewegen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es ist ein Geschäft, das Sie schon mehrmals behandelt haben. Es geht um die Frage, wer – Kanton oder Bund? – die Mindeststundenzahl festlegt. Es gibt dazu, um das noch einmal in Erinnerung zu rufen, zwei Rechtsgutachten, die zu unterschiedlichen Schlüssen kommen. Aber man kann, wenn es zwei Rechtsgutachten gibt,

wahrscheinlich davon ausgehen, dass beides rechtmässig wäre, also verfügen grundsätzlich beide Varianten – jene des Bundesrates und des Ständerates sowie jene des Nationalrates – über eine legale Basis.

Für den Sport spielt es keine Rolle, wer die Mindeststundenzahl festlegt – davon sind wir eigentlich überzeugt –, weil die Kontakte funktionieren; man muss sich bei beiden Lösungen gegenseitig anhören. Es ist nicht nur die Zahl der Stunden, die massgebend ist, sondern auch die Qualität des Sportunterrichts in der Schule. Das muss man ohnehin miteinander erarbeiten. Also spielt es aus Sicht des Sportes keine entscheidende Rolle, wer die Mindeststundenzahl festlegt.

Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen – und Sie sind ihm bisher gefolgt –, dass es Sache der Kantone sein soll, die Mindeststundenzahl festzulegen, weil die Schule Sache der Kantone ist und die Kantone das entsprechend selbst machen wollen. Sie würden hier in einem gewissen Sinne ein Präjudiz schaffen, wenn Sie beschliessen, dass der Bund die Mindeststundenzahl festlegen würde. Festzuhalten ist allerdings auch, dass der Sport als einziges Schulfach in der Verfassung erwähnt wird. Grundsätzlich sind also beide Lösungen möglich und denkbar.

Wir sind der Meinung, dass Sie hier kein Präjudiz schaffen sollten und bei der Lösung des Bundesrates bleiben sollten, die vorsieht, dass die Kantone die Mindeststundenzahl festlegen, wie es die Mehrheit Ihrer Kommission will. Ich möchte in Klammern noch anfügen, dass unser Oberziel sozusagen dasjenige ist, dass das Gesetz verabschiedet wird, weil Dinge in diesem Gesetz sind, die wir eigentlich anwenden möchten. Es wäre schade, wenn das Gesetz am Schluss wegen dieser Differenz scheitern würde. Dass das Gesetz verabschiedet wird, das ist sozusagen das Oberziel – das noch einmal in Klammern erwähnt. Der Bundesrat hält daran fest, dass es Sache der Kantone sein soll, so, wie Sie es schon einmal beschlossen haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Ich stelle fest, dass nach je drei Beratungen in den Räten noch Differenzen bestehen. Dieses Geschäft geht somit an die Einigungskonferenz.

07.057

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Änderung

Loi instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure. Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 15.06.07 (BBI 2007 5037)

Message du Conseil fédéral 15.06.07 (FF 2007 4773)

Nationalrat/Conseil national 17.12.08 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.04.09 (Differenzen – Divergences)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 27.10.10 (BBI 2010 7841)

Message complémentaire du Conseil fédéral 27.10.10 (FF 2010 7147)

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.11 (Fortsetzung – Suite)

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Sie kennen sicher alle noch die Vorgeschichte dieses Geschäftes. Es hat mit der Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007 zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit begonnen, also noch in der letzten Legislatur. Die Arbeiten darüber damals schon Jahre zuvor

begonnen. Sie erinnern sich sicher auch daran, dass es dann im Nationalrat dazu kam, dass dieses Gesetz zurückgewiesen wurde. Es wurden insbesondere Bedenken bezüglich der vorgesehenen neuen Mittel für die Informationsbeschaffung geltend gemacht. Wir sind damals auf dieses Geschäft eingetreten, haben es aber auch an den Bundesrat zurückgewiesen.

Was heute vorliegt, diese Zusatzbotschaft vom 27. Oktober 2010, ist eine reduzierte Vorlage, auch als «BWIS II light» bezeichnet. Sie nimmt die damals bei der ersten Botschaft mehr oder weniger unbestrittenen Punkte auf, damit für verschiedene Punkte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann. In einem zweiten Schritt soll dann ein Nachrichtendienstgesetz an die Räte gelangen. Der Bundesrat stellt dieses Gesetz für das nächste Jahr in Aussicht, und dann werden die politischen Debatten über diese besonderen Mittel der Informationsbeschaffung, die umstritten waren, geführt werden können. Was wir heute haben, sind die Punkte, die offensichtlich unbestritten geblieben sind.

Die Kommission hat auf Antrag der Geschäftsprüfungsdelegation noch zwei Punkte aufgenommen. Es geht einerseits um den Punkt Quellenschutz und andererseits um die Funkaufklärung; ich werde in der Detailberatung auf diese beiden Punkte eingehen.

Die wesentlichen Punkte der Vorlage: Da ist einmal das Tätigkeitsverbot, das eingeführt werden soll. Gewisse Tätigkeiten können dem Ansehen der Schweiz schaden, ein Problem darstellen, beispielsweise Geldsammlungen für ausländische kriminelle oder terroristische Organisationen. Nach heutigem Recht können solche Aktivitäten nur gestützt auf die Bundesverfassung verboten werden, und das wurde auch ab und zu getan. Künftig soll ein Verbot durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD ausgesprochen werden können, nach Anhörung respektive aufgrund eines Antrages des Nachrichtendienstes. Es gibt dann auch einen Rechtsweg, der vorgesehen ist.

Weiter geht es um die Lagedarstellung, etwas, das schon seit einigen Jahren praktiziert wird und auch unbestritten ist; es geht darum, eine gesetzliche Grundlage hierfür zu schaffen. Dann sollen Meldungen und Auskünfte von Amtsstellen geregelt werden. Es soll diesbezüglich eine bessere und konsistentere Regelung aufgenommen werden: Behörden und Amtsstellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sollen verpflichtet werden, den Nachrichtendiensten in gewissen Fällen Auskünfte zu erteilen. Neu kommt die Auskunftspflicht gewerblicher Transporteure – etwa der Swiss oder von Autovermietern – hinzu.

Ein weiteres Thema sind die Tarnidentitäten, die selbstverständlich auch heute schon bestehen. Bei diesem Thema haben wir uns in der Kommission auch darüber unterhalten, was die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten sind und wie sich diese von den Tätigkeiten der Strafverfolgung unterscheiden.

Die Kommission ist einstimmig auf diese Vorlage eingetreten; das sind wir damals schon bei der ersten Vorlage. Ich beantrage Ihnen daher, ebenfalls auf die Vorlage einzutreten.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es ist tatsächlich eine Vorlage, die seit längerer Zeit unterwegs ist. Odysseus brauchte laut der griechischen Sage zehn Jahre, um nach dem Kampf um Troja nach Hause zu gelangen, und wir haben dieses Gesetz jetzt ebenfalls seit zehn Jahren in der Vorbereitung. Die Vorbereitungsarbeiten begannen 2001; das Geschäft kannte fünf Bundesräte, und ich bin der fünfte, der sich damit beschäftigt. Es wäre schön, wenn wir dieses Gesetz zum Abschluss bringen könnten.

Die Vorarbeiten begannen 2001; dann gab es im Jahr 2007 eine erste Botschaft, die aus diesen Vorarbeiten und umfangreichen Vernehmlassungen entstanden ist. Seit dieser ersten Botschaft hat sich aber einiges geändert. Das Parlament nahm dann das Heft selber in die Hand. Aufgrund einer Motion des Ständerates erliess das Parlament dann das Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes, das eigentlich die Zusammenarbeit

regelt. Dann erfolgte der Transfer des ehemaligen Dienstes für Analyse und Prävention, also des Inlandnachrichtendienstes, vom EJPD ins VBS, und seit dem 1. Januar 2010 werden diese Bereiche nicht nur im gleichen Departement geführt, sondern sie sind auch zusammengelegt worden. In der Zwischenzeit ist auch der Bericht der GPK über die Umstände der Ernennung von Roland Nef zum Chef der Armee erschienen. Auch das hat diese Gesetzgebung beeinflusst. Inzwischen hat Herr Professor Giovanni Biaggini ein Rechtsgutachten verfasst, um die rechtliche Basis, die verfassungsmässige Grundlage, zu überprüfen. Wir können heute aufgrund des Gutachtens davon ausgehen, dass die damals offene Frage, ob die Rechtsgrundlage genüge, heute beantwortet ist: Sie genügt unserer Meinung nach.

Allen diesen Sachverhalten zum Trotz wiesen der Nationalrat und dann auch der Ständerat die Botschaft an den Bundesrat zurück. Der Bundesrat analysierte dann die Lage noch einmal, auch mit den Präsidenten der Kommissionen für Rechtsfragen. Er wählte ein zweistufiges Vorgehen: In einem ersten Schritt will er ein «BWIS reduziert» unterbreiten, um insbesondere die gesetzlich notwendigen organisatorischen Schritte zu verwirklichen, die sich aus der Zusammenführung der Nachrichtendienste und aus den erwähnten Berichten ergeben; in einem zweiten Schritt will er Ihnen ein Bundesgesetz über den gesamten Nachrichtendienst vorlegen. Die Vorarbeiten dazu sind im Gange, und die Botschaft sollten wir Ihnen Ende des nächsten Jahres zuleiten können. In diesem Nachrichtendienstgesetz werden auch alle sensiblen und umstrittenen Punkte eingebracht und diskutiert werden können, die zur Rückweisung der Botschaft geführt haben. Den Auftrag, den das Parlament dem Bundesrat erteilt hat, versuchen wir damit umzusetzen.

Aufgrund des Ablaufs und aus dieser Optik wären wir eigentlich dankbar, wenn das vorliegende Gesetz jetzt verabschiedet werden könnte. Damit hätten wir die Grundlage für die weitere Bearbeitung. Das wäre dann klar. Das Gesetz könnte auf den 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft treten. Mit diesem zweistufigen Vorgehen sollten wir – so meinen wir – zum Ziel kommen.

Was gegenüber der zurückgewiesenen Vorlage bei diesem Gesetz fehlt, ist, dass die Zusatzbotschaft kein präventives Überwachen des Post- und Fernmeldeverkehrs enthält; das war damals umstritten. Sie enthält auch das Beobachten an nicht allgemein zugänglichen Orten und das geheime Durchsuchen von Datenbearbeitungssystemen nicht. Das waren die wichtigen Punkte, die damals unter dem Titel «Lauschangriff auf Schweizer Bürger» umstritten waren und zur Rückweisung des Gesetzes führten. Das Kritische ist also aus dieser Botschaft herausgenommen worden. Wir werden versuchen, Ihnen das im Nachrichtendienstgesetz in einer Form zu unterbreiten, die mehrheitsfähig ist.

Übrig geblieben ist im Wesentlichen das Verbot von Tätigkeiten, die terroristische, gewalttätige oder extremistische Umtriebe fördern und eine konkrete Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz darstellen. Weiter sind es Dinge, die eine legale Basis benötigen und deshalb im Gesetz festgehalten werden sollen. Die Lagedarstellung wird schon so gemacht; das soll hier festgeschrieben werden. Auch die Meldungen und Auskünfte von Amtsstellen sind hier im Detail geregelt. Die Fragen rund um die Auskunftspflicht gewerblicher Transporteure sind ein neues Element, das hineingekommen ist. Tarnidentitäten erhalten eine entsprechende Rechtsgrundlage. Nach Beratung in der Kommission ist auch die Aufsicht über die Funkaufklärung in diesem Gesetz geregelt; diese fehlte eigentlich im Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG).

Wir meinen, dass es jetzt eine Vorlage ist, die insgesamt das regelt, was geregelt werden sollte, damit wir ordentlich, auf legaler Basis arbeiten können. In einer zweiten Etappe sollen die politisch umstrittenen Punkte ausführlich diskutiert werden. Das braucht entsprechend Zeit, jetzt für die Erarbeitung und dann auch in der Vernehmlassung.

Auch ich bitte Sie, auf dieses Gesetz einzutreten. Es gibt keine Minderheitsanträge mehr. Der Bundesrat schliesst

sich dort, wo sie eine ergänzende Bestimmung eingefügt hat, Ihrer Kommission an.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

2. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

2. Loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ersatz eines Ausdrucks

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I introduction; remplacement d'un terme

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 2

Antrag der Kommission

... Durchführung einer verbotenen nachrichtendienstlichen, terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Tätigkeit ...

Art. 3 al. 2

Proposition de la commission

... réalisation d'une activité liée au renseignement prohibé, au terrorisme ou à l'extrémisme violent ...

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Hier handelt es sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Änderung, welche die Kommission vorgenommen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 5a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Es geht hier nicht um einen neuen Tatbestand. Der ehemalige DAP war schon immer bewaffnet; es hat dort viele Polizisten, die an der Waffe ausgebildet sind, das Tragen der Waffe war allerdings nicht geregelt. Es ist jetzt heute eigentlich so, dass gegenüber der früheren Praxis eine Einschränkung stattgefunden hat: Es wird hier einmal eine gesetzliche Regelung geschaffen, aber ich kann Ihnen auch als Mitglied der GPDel bestätigen, dass hier jetzt eine klare Einschränkung in der Praxis vollzogen und die Sache auf das Notwendige beschränkt worden ist.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

... verbieten, die unmittelbar oder mittelbar dazu dient ...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Herr Präsident, hier haben wir auf Ihren Antrag eine redaktionelle Verbesserung vorgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 10a; 11 Abs. 2–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10a; 11 al. 2–7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1bis, 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13 al. 1bis, 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Auch hier geht es nicht um eine neue Befugnis, sondern um eine Klärung. Früher war der DAP Teil von Fedpol und damit Teil des EJPD. Mit dem Transfer ins VBS geht es jetzt darum klarzustellen, dass der Zugang zu den Telefonranddaten möglich ist. Es geht nur um die Randdaten, nicht um Gesprächsinhalte.

Angenommen – Adopté

Art. 13a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Bei diesem Artikel geht es um die Verpflichtung der Behörden, dem Nachrichtendienst Informationen zur Verfügung zu stellen; auch das ist nichts Neues. Der Leitgedanke ist, dass die öffentlichen Stellen die Daten melden, wenn sie vermuten, dass es um staatschutzrelevante Vorgänge gehen könnte. Artikel 17, der später kommen wird, regelt dann generell die Weitergabe von Personendaten. Artikel 13a ist insofern eine Ausnahme, als die Behörden neu bezüglich Daten für auskunftspflichtig erklärt werden, die teilweise zu ganz anderen Zwecken erhoben worden sind. Solche anderen Daten werden nur für gezielte Abklärungen zum Zielobjekt verwendet. Wenn es zufällig Erkenntnisse über andere Personen gibt, sollen sie nur eine Rolle spielen, wenn es um schwere Straftaten geht.

Angenommen – Adopté

Art. 13b–13e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Ich möchte hier noch kurz etwas ausführen, und zwar zu den Informantinnen und Informanten. Es geht hier um Informationsquellen im Ausland. Dort sind es Freiwillige, die sich dem Nachrichtendienst andienen oder die der Nachrichtendienst rekrutiert, um an Informationen heranzukommen. Er hat keine Möglichkeit, hier irgendwelchen Druck auszuüben; das ist etwas ganz anderes als etwa im Bereich der Strafverfahren, also dort, wo die Strafprozessordnung gilt. Deshalb ist auch die Frage der Bezahlung oder des Schutzes solcher Informanten und Quellen anders geregelt. Es ist etwas anderes, als wenn man mit eigenen Leuten verdeckt ermittelt, um etwa in einem Strafverfahren jemanden zu überführen. Die Tarnidentitäten sind also notwendig, auch für die Führung von Quellen. Bei diesem Beispiel zeigen sich die unterschiedlichen Konzepte bezüglich Strafverfolgung und nachrichtendienstlicher Tätigkeit am besten. Das eine ist präventiv orientiert und hat das Ziel, Strukturen und Muster aufzuklären. Das andere, die Strafverfolgung, hat zum Ziel, konkrete Straftaten aufzuklären.

Angenommen – Adopté

Art. 14b; 14c; 15 Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14b; 14c; 15 al. 6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1, 1bis, 1ter, 3 Bst. e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Werden die Personendaten in einem Verfahren benötigt, so gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe. Der nachrichtendienstliche Quellenschutz ist zu wahren. Die Identität einer Inlandquelle kann schweizerischen Strafverfolgungsbehörden bekanntgegeben werden, wenn die Person selbst einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat verdächtigt wird oder die Bekanntgabe unerlässlich ist, um eine schwere Straftat aufzuklären. Im Streitfall entscheidet das Bundesstrafgericht.

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1, 1bis, 1ter, 3 let. e

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

Si la communication de données personnelles est requise dans le cadre d'une procédure, les dispositions pertinentes en matière d'entraide judiciaire s'appliquent. La protection des sources du service de renseignement doit être assurée. L'identité d'une source en Suisse peut être communiquée aux autorités suisses de poursuite pénale si cette personne est soupçonnée d'avoir commis un acte pénalement répréhensible poursuivi d'office ou si cette communication est indispensable à l'élucidation d'une infraction grave. En cas de litige, c'est le Tribunal pénal fédéral qui tranche.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Das ist eben der eine Punkt, bei dem auf Antrag der GPDel nun eine neue Formulierung aufgenommen worden ist. Der nachrichtendienstliche Quellenschutz ist ein grundsätzlich legitimes Anliegen, das gewichtige öffentliche Interessen, zum Beispiel Gewährleistung der Informationsbeschaffung, aber auch Schutz von Leib und Leben der Quelle verkörpert. Dem Quellenschutz können aber andere Interessen entgegenstehen, so insbesondere das Interesse an der Verfolgung von Straftaten, wenn für deren Aufklärung die ermittelnden Behörden auf die Bekanntgabe einer Quelle angewiesen sind.

Dieses Interesse kann ebenfalls sehr gewichtig sein, namentlich wenn es um schwerwiegende Straftaten geht.

In der Zusatzbotschaft zu BWIS II hatte der Bundesrat eine Neuformulierung von Artikel 17 Absatz 5 vorgeschlagen – Sie sehen das auf der Fahne –, die in allen Fällen die Interessen des Quellenschutzes den Interessen der Strafverfolgung voranstellt. Auf Antrag der GPDel hat sich nun die Kommission für Rechtsfragen für eine Regelung ausgesprochen, die vom Nachrichtendienst verlangen kann, die Interessen des Quellenschutzes und der Strafverfolgung gegeneinander abzuwägen. Dieser Fall ist gegeben, wenn ein Informant selber einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat verdächtigt wird oder die Bekanntgabe seiner Identität unerlässlich ist, um eine schwere Straftat aufzuklären zu können.

Der Antrag der Kommission für Rechtsfragen enthält ausserdem eine Regelung für den Streitfall. In diesem Fall entscheidet das Bundesstrafgericht zwischen der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde des Bundes und dem Nachrichtendienst. Diese Regelung gilt nach der Strafprozessordnung bereits in einem Konflikt zwischen dem Nachrichtendienst und einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde. Anlass für die GPDel, diesen Antrag zu stellen, war der Fall des sogenannten Rütli-Bombers – die Geschichte kennen Sie sicher aus der Presse –, der schlussendlich jetzt nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, obwohl dieser Person eine grosse Gefährlichkeit zuerkannt wird. Wir wollen hier nichts anderes, als dass einfach im Gesetz verankert wird, dass diese Güterabwägung in jedem Fall vorgenommen werden muss.

Maurer Ueli, Bundesrat: Sie haben diesen Absatz neu eingefügt. Ein paar Bemerkungen dazu: Im Fall des Rütli-Bombers, der angesprochen wurde, ist die Identität des Bombers ja bekannt; die kann nachverfolgt werden. Hingegen ist die Person, deren Auskünfte zur Aufdeckung des Falles geführt haben, geschützt, weil es aus unserer Sicht dort eigentlich um Leben oder Tod dieser Person ging; da haben wir die Identität nicht aufgedeckt. Das hat mit diesem Artikel aber eigentlich nur indirekt zu tun.

Wir haben eine mögliche kleine Differenz, und ich würde das dann im Zweitrat einbringen. Im letzten Satz von Absatz 5 formulieren Sie: «Im Streitfall entscheidet das Bundesstrafgericht.» Wir hätten aus unserer Sicht eigentlich lieber «das Bundesverwaltungsgericht». Das mag eine kleine Differenz sein, aber wir müssen immer etwas darauf achten, dass der Nachrichtendienst nicht in die Nähe der Strafbehörden gerückt wird. Vielmehr ist es ein Aufklärungsdienst, der Unterlagen liefert, und dann entscheidet jemand anderes. Wenn man diesen Dienst mit dem Strafgericht verquickt, könnte wieder der Eindruck entstehen, er sei auch eine Art Strafbehörde. Ich würde mir also erlauben, diesen Punkt im Zweitrat noch zur Diskussion zu bringen, dann kommt man vielleicht darauf zurück – einfach, damit das angekündigt ist.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18 al. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Hier geht es um das Auskunftsrecht, eine Frage, die in der Vergangenheit immer wieder debattiert worden ist. Bis heute gilt ja folgende Regelung: Wenn jemand wissen wollte, ob er in den Staatsschutzakten verzeichnet ist, bekam er die immer gleichlautende Antwort durch den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, dass er sich vergewissert habe, dass alles rechtmässig ablaufe. Aber diese Auskunft sagte nichts darüber aus, ob diese Person verzeichnet war oder nicht. Man wollte nicht, dass der Anfrager über die Anfrage Rück-

schlüsse ziehen könnte, ob er beim Nachrichtendienst bekannt war und beobachtet wurde.

In der letzten Zeit hat die GPDel angeregt, dass man hier eine Anpassung vornehmen soll. Eine Möglichkeit wäre gewesen, die Regelung im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes zu übernehmen. Der Bundesrat hat sich jetzt für diese datenschutzrechtliche Variante entschieden, und die Kommission hat sich dem angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 3; 20 Abs. 2 Bst. c, d; 21 Abs. 1, 2, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 19 al. 3; 20 al. 2 let. c, d; 21 al. 1, 2, 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 1bis, 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27 al. 1bis, 1ter

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Hier geht es um eine Ergänzung der bestehenden Berichterstattung über die neugeschaffenen Mittel im Bereich der Tarnidentitäten und des Tätigkeitsverbots an die GPDel. Wir haben es hier mit heiklen Dingen im Nachrichtendienst zu tun. Ich kann Ihnen aber bestätigen, dass die GPDel darüber auch regelmässig informiert wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 3bis

Antrag der Kommission

Titel

Funkaufklärung

Abs. 1

Der Bund kann einen Dienst für die Erfassung elektromagnetischer Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen im Ausland betreiben (Funkaufklärung).

Abs. 2

Die Funkaufklärung dient der Beschaffung sicherheitspolitisch bedeutsamer Informationen über Vorgänge im Ausland, insbesondere über die Bereiche Terrorismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie ausländische Konflikte mit Auswirkungen auf die Schweiz. Der Bundesrat umschreibt die Aufklärungsbereiche durch Verordnung näher.

Abs. 3

Der Bundesrat regelt die Organisation und das Verfahren der Funkaufklärung im Einzelnen und legt fest, für wie lange die erfassten Kommunikationen und Verbindungsdaten beim durchführenden Dienst (Abs. 1) gespeichert bleiben dürfen.

Abs. 4

Er stellt dabei insbesondere sicher, dass der durchführende Dienst aus den erfassten Kommunikationen:

a. nur die Informationen weiterleitet, die sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland (Abs. 2) betreffen;

b. Informationen über Personen im Inland nur weiterleitet, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.

Abs. 5

Der durchführende Dienst leitet aus den erfassten Kommunikationen Informationen über Vorgänge im Inland weiter, wenn sie auf eine konkrete Gefährdung der inneren Sicherheit hinweisen. Für die weitergeleiteten Informationen gelten die Vorschriften des BWIS.

Abs. 6

Er löscht erfasste Kommunikationen, die keine Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland (Abs. 2) und keine Hinweise auf eine konkrete Gefährdung der inneren Sicherheit (Abs. 5) enthalten, so rasch als möglich.

Ch. 1 art. 3bis

Proposition de la commission

Titre

Exploration radio

Al. 1

La Confédération peut se doter d'un service d'enregistrement des rayonnements électromagnétiques émanant de systèmes de télécommunication à l'étranger (exploration radio).

Al. 2

L'exploration radio sert à l'obtention d'informations importantes en matière de politique de sécurité en rapport avec des événements à l'étranger, notamment en rapport avec le terrorisme, la prolifération d'armes de destruction massive et les conflits étrangers ayant des retombées sur la Suisse. Le Conseil fédéral précise les domaines d'exploration par voie d'ordonnance.

Al. 3

Le Conseil fédéral règle l'organisation ainsi que les procédures de l'exploration radio dans le détail et détermine combien de temps les communications enregistrées et les données relatives au trafic peuvent être conservées par le service chargé de l'exploration (al. 1).

Al. 4

Il s'assure plus particulièrement que le service chargé de l'exploration filtre les communications enregistrées:

a. pour ne transmettre que les informations importantes en matière de politique de sécurité concernant des faits survenus à l'étranger (al. 2);

b. pour ne transmettre les informations relatives à des personnes en Suisse que si elles sont nécessaires à la compréhension d'un fait survenu à l'étranger et si elles ont été rendues anonymes.

Al. 5

Le service chargé de l'exploration peut aussi transmettre des informations relatives à des faits survenus en Suisse si les communications enregistrées contiennent des indices de menaces concrètes pour la sûreté intérieure. Les informations transmises sont soumises aux dispositions de la LMSI.

Al. 6

Il efface le plus rapidement possible les enregistrements des communications qui ne contiennent ni informations sur l'étranger importantes en matière de politique de sécurité (al. 2), ni indices de menaces concrètes pour la sûreté intérieure (al. 5).

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Erlauben Sie mir bitte, in diesem Punkt etwas ausführlicher zu werden.

Die Regelung der Funkaufklärung und der unabhängigen Kontrollinstanz ist etwas, was die Kommission für Rechtsfragen auf Antrag der GPDel in die Gesetzgebung aufgenommen hat. Zur Funkaufklärung gehört auch das System Onyx, das die Aufklärung von Satellitenverbindungen erlaubt. Wie aus den Berichten der GPDel hervorgeht, steht Onyx seit

dem Jahr 2000 im Testbetrieb und liefert seit 2004 systematisch nachrichtendienstliche Informationen. Um die technische Funktionsfähigkeit von Onyx und der anderen Aufklärungssysteme zu erhalten, tätigt das VBS laufend weitere Investitionen. Gemäss Artikel 36 Absatz 1 der Bundesverfassung müssen schwerwiegende Einschränkungen der Grundrechte im Gesetz selbst vorgesehen sein, und nach Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Somit ist für den Betrieb dieses kostenintensiven Systems, das zwangsläufig eine Einschränkung von Grundrechten nach sich zieht, eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Die GPDel verlangt deshalb seit 2003 eine gesetzliche Grundlage für die Funkaufklärung.

Von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung geht auch das verfassungsrechtliche Gutachten zur ursprünglichen BWIS-II-Vorlage aus; Herr Bundesrat Maurer hat auf dieses Gutachten Biaggini verwiesen. Es ist vom VBS auf Wunsch der RK-NR eingeholt worden. Als die GPDel feststellen musste, dass der Bundesrat die zuvor angestrebte Regelung der Funkaufklärung in der Zusatzbotschaft zu BWIS II wieder fallengelassen hatte, beauftragte sie Herrn Professor Biaggini ihrerseits, einen Entwurf für die fehlende gesetzliche Grundlage zu erarbeiten und dabei die Erkenntnisse aus seinem früheren Gutachten einfließen zu lassen. Mit einem Mitbericht beantragte die GPDel der Kommission für Rechtsfragen, die von Professor Biaggini erarbeiteten Bestimmungen ins ZNDG zu übernehmen. Die Kommission für Rechtsfragen hat die beiden Artikel zur Funkaufklärung und zu ihrer Kontrolle mit kleinen redaktionellen Änderungen angenommen.

Zu Absatz 1: Die technischen Mittel der Funkaufklärung sollen mit einem eigenen Dienst betrieben werden; dieser ist organisatorisch getrennt vom Nachrichtendienst, arbeitet jedoch in dessen Auftrag. Die Kann-Formulierung lässt es in der Kompetenz des Bundesrates, zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob das Betreiben eines solchen Dienstes aus technischer und finanzieller Sicht weiterhin gerechtfertigt ist. Die Trennung zwischen dem Dienst, der die Funkaufklärung betreibt, und dem auftraggebenden Nachrichtendienst erleichtert die Regelung der Triage und Weiterleitung der erfassten Informationen, die für den Grundrechtsschutz wichtig ist. Die Einhaltung der Triagebestimmungen wird dadurch organisatorisch abgesichert, und es wird eine gesetzlich vordefinierte Schnittstelle für die Kontrolle geschaffen.

Absatz 2 des vorliegenden Entwurfes beschränkt den Einsatz der Funkaufklärung auf die Beschaffung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Informationen über Ereignisse im Ausland. Die Funkaufklärung fällt somit in den Aufgabenbereich des zivilen Nachrichtendienstes, der nach Artikel 1 Buchstabe a ZNDG geregelt ist. Folglich sind die zugestellten Aufklärungsergebnisse vom Nachrichtendienst nach Artikel 5 ZNDG zu bearbeiten. Fallen bei der Informationsbeschaffung über das Ausland Hinweise auf eine konkrete Gefährdung der inneren Sicherheit an, darf es aber nicht sein, dass die Behörden zwar davon wissen, aber die Informationen nicht zum Schutz des Landes verwenden dürfen. Eine Ausnahmeregelung ist deshalb zweckmässig. Absatz 5 von Artikel 3bis regelt das Verfahren in einem solchen Fall. Weil das Mittel der Funkaufklärung schwerwiegende Grundrechtseingriffe mit sich bringen kann, soll der unbestimmte Begriff «sicherheitspolitisch bedeutsam» konkretisiert werden. Die nichtabschliessende Aufzählung von Beispielen soll den Grundtenor der Bestimmung verdeutlichen und als Richtschnur für die Präzisierungen dienen, die der Bundesrat auf Stufe Verordnung vorzunehmen hat.

Zu Absatz 3: Die Zusammenarbeit zwischen dem auftragerteilenden Nachrichtendienst und dem durchführenden Dienst ist bereits heute weitgehend auf Verordnungsstufe geregelt. Das Ausführungsrecht ist auch in Zukunft so auszugestalten, dass das Verfahren eine wirksame Kontrolle unterstützt. Aus technischen Gründen fallen grössere Mengen von Informationen an, die wegen beschränkter Kapazitäten gar nie triagierte und damit auch nicht an den Nachrichtendienst weitergeleitet werden können. Der Bundesrat wird

verpflichtet, eine maximale Aufbewahrungsdauer für alle erfassten Kommunikationen, aber auch für die weniger heiklen Verbindungsdaten festzulegen. Die Regelung der Aufbewahrungsfristen ist übrigens seit Jahren ein Anliegen der unabhängigen Kontrollinstanz (UKI), welche für die Kontrolle der Funkaufklärung verantwortlich ist.

Zu Absatz 4: Aus technischen Gründen muss die Funkaufklärung Kommunikationen zuerst erfassen, bevor ihre Relevanz überhaupt erkannt werden kann. Es können somit viele Informationen anfallen, die sicherheitspolitisch ohne Bedeutung sind und deshalb nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Aus diesem Grund muss eine Triage sicherstellen, dass aus den erfassten Kommunikationen nur die erlaubten Informationen an den zivilen Nachrichtendienst weitergeleitet werden. Buchstabe b trägt der Tatsache Rechnung, dass Kommunikationen auch Vorgänge betreffen können, die einen Bezug zu Personen in der Schweiz haben, zum Beispiel eine ausländische Firma, die Güter aus der Schweiz importiert und weiterverwendet. Wenn es zum Verständnis des Vorgangs im Ausland notwendig ist, dürfen Informationen über Akteure in der Schweiz an den Nachrichtendienst weitergeleitet werden. Die Informationen müssen aber anonymisiert werden.

Absatz 5 enthält die Ausnahmeregelung zu Absatz 2, nämlich dass erfasste Informationen unter bestimmten Bedingungen auch für die innere Sicherheit verwendet werden dürfen. Die Informationen müssen jedoch Hinweise auf konkrete Bedrohungen enthalten, und die Daten sind vom Nachrichtendienst nach den Vorschriften des BWIS zu bearbeiten.

Und noch zu Absatz 6: Wie bereits erläutert, kann der Einsatz der Funkaufklärung dazu führen, dass Informationen ohne Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Nachrichtendienstes erfasst werden. Auch bei solchen Informationen können Grundrechte berührt sein. Im Interesse des Grundrechtsschutzes sollen deshalb solche Kommunikationen, sobald ihre mangelnde Relevanz erkannt wird, gelöscht werden. Es soll nicht zugewartet werden, bis die allgemeinen Löschpflichtfristen zum Zuge kommen, die der Bundesrat aufgrund von Absatz 3 vorzusehen hat.

Das sind meine Ausführungen zu Artikel 3bis ZNDG. Ich möchte festhalten, dass es hier im Wesentlichen darum geht, den Status quo auf Gesetzesstufe festzuschreiben.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Funkaufklärung ist ein Teil der gesamten Kommunikationsüberwachung. Es gibt aber auch andere Bereiche, die geregelt werden müssen. Der Bundesrat hatte daher vor, diesen Bereich neu im Nachrichtendienstgesetz zu regeln, und zwar als einheitliche Regelung für die gesamte Kommunikation. Aber Sie haben natürlich Recht: Wir stützen uns jetzt seit Jahren für einen politisch relativ sensiblen Bereich nur auf die Verordnungsstufe, und wir sind daher grundsätzlich damit einverstanden, dass man das jetzt im Gesetz festschreibt, damit eine legale gesetzliche Basis für die Funkaufklärung entsteht, weil die unmittelbare Zukunft des Nachrichtendienstgesetzes ja noch nicht in Stein gemeisselt ist. Ich möchte aus unserer Sicht festhalten, dass wir den Übertrag von der Verordnung ins Gesetz so verstehen, dass es keine Änderung der bisherigen Praxis gibt, weil die Abläufe eingespielt sind; das funktioniert, und wir meinen, dass wir das nun zwar im Gesetz haben, aber dass es an der Praxis nichts ändert – da waren wir uns in der Kommission einig –, weil eine Praxisänderung für die Dauer dieses Gesetzes unserer Meinung nach nicht sinnvoll ist; es ist auch nicht gefordert. Aber es wäre mein Wunsch, dass man daraus nicht ableitet, dass sich etwas geändert hat, vielmehr schreiben wir damit die bisherige und an sich bewährte Praxis im Gesetz fest und geben ihr eine legale Basis gegenüber der heutigen Verordnung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 3ter

Antrag der Kommission

Titel

Unabhängige Kontrollinstanz

Abs. 1

Der Bundesrat wählt eine aus fachkundigen Mitgliedern zusammengesetzte unabhängige Kontrollinstanz, die die Funkaufklärung (Art. 3bis) auf Rechtmässigkeit überprüft. Die Kontrollinstanz versteht ihre Aufgaben weisungsungebunden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Abs. 2

Die Kontrollinstanz prüft die Auftragserteilung an den durchführenden Dienst und die Bearbeitung der erfassten Informationen vor und nach ihrer Weiterleitung.

Abs. 3

Sie kann aufgrund der Überprüfung schriftliche Empfehlungen abgeben und beim zuständigen Departement beantragen, dass Aufträge an den durchführenden Dienst eingestellt und weitergeleitete Informationen gelöscht werden.

Abs. 4

Der Bundesrat regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Kontrollinstanz, die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie die Organisation ihres Sekretariates.

Ch. 1 art. 3ter*Proposition de la commission**Titre*

Autorité de contrôle indépendante

Al. 1

Le Conseil fédéral désigne une autorité de contrôle indépendante composée d'experts qui s'assure de la légalité de l'exploration radio (art. 3bis). L'autorité de contrôle accomplit son mandat sans devoir se conformer à aucune directive. La durée de fonction de ses membres est de quatre ans.

Al. 2

L'autorité de contrôle examine les mandats donnés au service chargé de l'exploration radio ainsi que le traitement des informations enregistrées avant et après leur transmission.

Al. 3

Elle peut faire des recommandations écrites et demander au département compétent de suspendre des mandats donnés au service chargé de l'exploration radio ou d'effacer des informations transmises.

Al. 4

Le Conseil fédéral règle la composition et l'organisation de l'autorité de contrôle, l'indemnisation de ses membres ainsi que l'organisation de son secrétariat.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Ich kann das bestätigen, was Herr Bundesrat Maurer gerade zum vorigen Artikel gesagt hat, und ich tue es auch in Bezug auf Artikel 3ter. Das soll keine Praxisänderung in irgendeiner Form beinhalten, aber es ist wichtig, dass eine derart wichtige Instanz wie diese unabhängige Kontrollinstanz (UKI) eine gesetzliche Grundlage bekommt.

Zur Konzeption der Kontrolle der Funkaufklärung: Mit der unabhängigen Kontrollinstanz sorgt der Gesetzgeber für die notwendige rechtsstaatlich-demokratische Kontrolle der Funkaufklärung. Ihre Ausgestaltung entspricht im Wesentlichen der verwaltungsinternen unabhängigen Kontrolle, wie sie heute bereits in der einschlägigen Verordnung zur UKI vorgesehen ist. Die Geschäftsprüfungsdelegation hat mit der bisherigen UKI gute Erfahrungen gemacht und dies in ihrer Berichterstattung auch immer wieder erwähnt. Deshalb hat sie auch den Antrag gestellt, dass dies hier nun auf diese gesetzliche Basis gestellt wird.

Zu Absatz 1: Die Kontrollinstanz erfüllt ihre Aufgaben unabhängig, ist jedoch organisatorisch der Exekutive zuzurechnen. In der Kontrolle der Rechtmässigkeit ist die Verhältnismässigkeit inbegriffen. Für die Erfordernisse an die Fachkenntnisse der Mitglieder der Kontrollinstanz hat der Bundesrat bereits in der Verordnung Kriterien entwickelt.

Zu Absatz 2: Der Begriff «Auftragserteilung» impliziert, dass die Kontrollinstanz den durchführenden Dienst nach den massgeblichen Aufträgen des Nachrichtendienstes kontrolliert. Dies impliziert auch die Schriftlichkeit der Aufträge. Die Kontrollinstanz überprüft die Datenbearbeitung beim durchführenden Dienst und kontrolliert beim Nachrichtendienst, ob dort die weitergeleiteten Informationen nach den Vor-

schriften behandelt werden, die für Resultate der Funkaufklärung gelten.

Zu Absatz 3: Stellt die Kontrollinstanz nichtrechtmässiges Handeln fest, ist die zuständige Dienststelle oder das verantwortliche Departement darauf hinzuweisen. Die Kontrollinstanz kann Massnahmen zur Behebung des unrechtmässigen Zustandes empfehlen; verantwortlich für die Rechtmässigkeit der Funkaufklärung bleibt jedoch das zuständige Departement, also das VBS.

Noch zu Absatz 4: Der Bundesrat hat die Organisation der Kontrollinstanz zu regeln. Das heutige Ausführungsrecht sieht beispielsweise eine Pflicht zur jährlichen Berichterstattung an die Wahlbehörde vor.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Art. 7 Abs. 2; Ziff. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 7 al. 2; ch. 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2bis***Antrag der Kommission**Titel*

Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung

Art. 99 Abs. 1bis

Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich des Mittels der Funkaufklärung im Sinne von Artikel 3bis ZNDG bedienen. Der Bundesrat umschreibt die Aufklärungsbereiche durch Verordnung näher. Die unabhängige Kontrollinstanz nach Artikel 3ter ZNDG überprüft die Funkaufklärung auf Rechtmässigkeit.

Art. 99 Abs. 1ter

Er kann elektromagnetische Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen erfassen und auswerten:

- um militärisch genutzte Frequenzen in der Schweiz zu überwachen und die Nutzung durch die Armee sicherzustellen;
- um in der Schweiz und im Ausland Informationen zur Luftverkehrssituation zu beschaffen.

Ch. 2bis*Proposition de la commission**Titre*

Loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée et l'administration militaire

Art. 99 al. 1bis

Pour accomplir sa mission, il peut avoir recours aux moyens de l'exploration radio au sens de l'article 3bis LFRC. Le Conseil fédéral précise les domaines d'exploration par voie d'ordonnance. L'autorité de contrôle indépendante au sens de l'article 3ter LFRC s'assure de la légalité de l'exploration radio.

Art. 99 al. 1ter

Le service de renseignement peut enregistrer et analyser les rayonnements électromagnétiques émanant de systèmes de télécommunication:

- pour surveiller les fréquences utilisées par l'armée suisse et pour garantir cette utilisation;
- pour recueillir des informations sur la situation du trafic aérien en Suisse et à l'étranger.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Zu Absatz 1bis: Die gesetzlichen Bestimmungen für die Funkaufklärung wurden im ZNDG so verfasst, dass eine Verweisung auf diese Bestimmungen in Artikel 99 des Militärgesetzes genügt, damit der Dienst, welcher die Funkaufklärungsmittel betreibt, auch für den militärischen Nachrichtendienst arbeiten kann. Das Militärgesetz definiert den Aufgabenbereich des militäri-

schen Nachrichtendienstes deutlich präziser als das ZNDG, in dem die Aufgaben des zivilen Nachrichtendienstes umschrieben sind. Deshalb ist eine Konkretisierung des Einsatzbereichs der Funkaufklärung im Militärgesetz nicht notwendig. Weil der Nachrichtendienst der Armee ausschliesslich Informationen über das Ausland beschaffen darf, ist für ihn die Ausnahmeregelung, nach welcher Hinweise über konkrete Gefährdungen der inneren Sicherheit weiterzuleiten sind, nicht anwendbar.

Zu Absatz 1ter: Die Bestimmung wurde von der bundesrätlichen Revisionsvorlage zu BWIS II aus dem Jahr 2007 übernommen. Die Bestimmung erlaubt es der Armee, ihre eigenen Systeme einzusetzen, ohne auf den durchführenden Dienst, wie er im ZNDG geregelt ist, zurückzugreifen. Eines dieser Systeme ist das Integrierte Funkaufklärungs- und Sendesystem (Ifass), das mit dem Rüstungsprogramm 2005 beschafft wurde. Die Armee darf jedoch nur eigene, militärische Frequenzen nutzen, um den Funkverkehr von Flugzeugen zu überwachen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Das ist eine Folge der Verankerung im ZNDG. Auch hier möchte ich festhalten, dass wir das so verstehen, dass keine Änderung der Praxis erfolgt, dass wir die Abläufe also im bisherigen Rahmen vorsehen werden. Es geht hier einfach um die gesetzliche Festschreibung.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Qui tacet consentire videtur, Herr Berichterstatter. Ich stelle fest, dass kein anderer Antrag vorliegt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2ter

Antrag der Kommission

Titel

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme

Art. 16 Abs. 1 Bst. g

g. den für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen zuständigen Prüfbehörden.

Art. 144

Die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im VBS (Fachstelle PSP VBS) betreibt ein Informationssystem Personensicherheitsprüfung (Sibad).

Art. 147 Abs. 1

Die für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen zuständigen Prüfbehörden beschaffen die Daten für das Sibad bei:

...

Art. 147 Abs. 2

Sie haben durch Abrufverfahren Zugang ...

Art. 147 Abs. 3

Sie können Daten von den Sicherheitsorganen des Bundes oder den entsprechenden kantonalen Behörden anfordern. Diese können die Prüfbehörden ermächtigen, über ein Abrufverfahren direkt auf ihre Register und Datenbanken zuzugreifen.

Art. 148 Abs. 1

Die Fachstelle PSP VBS macht die Daten des Sibad folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

a. den für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen zuständigen Prüfbehörden;

...

Art. 148 Abs. 2

Die Prüfbehörden geben das Resultat der Personensicherheitsprüfung folgenden Stellen und Personen bekannt:

...

Art. 148 Abs. 3

Die Fachstelle PSP VBS kann Bundesstellen folgende Daten ...

Art. 149 Abs. 1

Die Prüfbehörden vernichten umgehend Daten:

...

Art. 149 Abs. 2

Sie bewahren die Daten so lange auf ...

Ch. 2ter

Proposition de la commission

Titre

Loi fédérale du 3 octobre 2008 sur les systèmes d'information de l'armée

Art. 16 al. 1 let. g

g. les autorités chargées d'effectuer les contrôles de sécurité relatifs à des personnes.

Art. 144

Le service spécialisé chargé des contrôles de sécurité relatifs aux personnes au Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (Service spécialisé CSP DDPS) exploite le Système d'information sur le contrôle de sécurité relatif aux personnes (SICSP).

Art 147 al. 1

Les autorités chargées d'effectuer les contrôles de sécurité relatifs à des personnes collectent les données destinées à être versées au SICSP auprès des services et personnes suivants:

...

Art. 147 al. 2

Elles ont accès en ligne aux registres et banques de données ci-après, dans les limites prévues par les dispositions correspondantes:

...

Art. 147 al. 3

Elles peuvent demander aux organes de sûreté fédéraux ou aux autorités cantonales concernées de leur communiquer des données auxquelles ils n'ont pas accès. Ceux-ci peuvent les autoriser à accéder en ligne à leurs registres et banques de données.

Art. 148 al. 1

Le service spécialisé CSP DDPS donne accès en ligne aux données du SICSP aux services suivants:

a. les autorités chargées d'effectuer les contrôles de sécurité relatifs à des personnes;

...

Art. 148 al. 2

Les autorités chargées d'effectuer les contrôles de sécurité relatifs à des personnes communiquent le résultat des contrôles de sécurité aux services et personnes suivants:

...

Art. 148 al. 3

Aux fins d'une utilisation ultérieure dans des systèmes de sécurité, le Service spécialisé CSP DDPS peut communiquer par voie électronique les données ci-après aux services fédéraux devant recourir aux données du contrôle de sécurité pour leurs activités, pour autant que la communication de ces données ne soit pas contraire aux intérêts de la personne concernée:

...

Art. 149 al. 1

Les autorités chargées d'effectuer les contrôles de sécurité relatifs à des personnes détruisent immédiatement:

...

Art. 149 al. 2

Elles conservent les données dix ans au plus ou aussi longtemps que la personne concernée occupe le poste, exerce la fonction ou exécute le mandat.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Herr Bundesrat Maurer hat in seinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass bei dieser Gesetzgebung auch der Bericht der GPK des Nationalrates über die Angelegenheit Nef berücksichtigt wurde. Es geht, zurückgehend auf den Fall Nef, um die Frage der Personensicherheitsprüfung. Das ist eine Frage, die auch in den Kommissionen immer wieder diskutiert worden ist. Man hat dann entschieden, dass die Personensicherheitsprüfung für alle durch den Bundesrat zu wählenden Personen nicht mehr vom VBS, sondern ab Anfang dieses Jahres von der Bundeskanzlei vorgenommen wird; für die anderen Personensicherheitsprüfungen bleibt das VBS zu-

ständig. Bei der Aushebung sollen die Rekruten in Bezug auf Strafregister und Abgabe der Waffe überprüft werden können. Darüber gab es ja auch eine Diskussion, als über die Waffenschutz-Initiative debattiert wurde. Auch bei der Rekrutierung erfolgt also eine Personensicherheitsprüfung, um festzustellen, ob den Soldaten eine Waffe abgegeben werden kann. Das ist ein Problem, das im Zusammenhang mit dieser Initiative, aber auch schon vorher aufgetaucht ist. Es geht also jetzt darum, auch diese Fragen zu regeln.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wie Ihr Berichterstatter ausgeführt hat, geht es hier um die gesetzliche Grundlage für die Personensicherheitsprüfung bei der Rekrutierung, mit der künftig alle Rekruten überprüft werden können. Es geht, wie erwähnt wurde, insbesondere darum festzustellen, ob eine Waffe abgegeben werden kann oder nicht. Es ist halt so, dass die Stellungspflichtigen unsere Gesellschaft abbilden und es leider heute auch Jugendliche und junge Leute gibt, die bereits mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind. Aufgrund der Personensicherheitsprüfung wird dann entschieden, ob eine Gefährdung besteht, ob die Waffe abgegeben werden kann oder nicht. Aktuelle Ereignisse zeigen leider immer wieder, dass es nötig ist, besser durchgreifen zu können. Sie schaffen hier die rechtliche Grundlage für diesen Bereich.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3–11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3–11

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 33 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

1. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Besondere Mittel der Informationsbeschaffung)

1. Loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure (Moyens spéciaux de recherche d'informations)

Antrag der Kommission

Abschreiben der Vorlage

Proposition de la commission

Classer le projet

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Wie wir ja bereits bei der Eintretensdebatte ausgeführt haben, legte der Bundesrat 2007 eine Vorlage 1 vor. Der Nationalrat trat nicht auf diese Vorlage ein. Der Ständerat trat auf die Vorlage ein und wies sie an den Bundesrat zurück. Der Bundesrat legte in der Folge die Zusatzbotschaft vor, über die wir jetzt entschieden haben. Formell müssen wir die Vorlage 1 aus dem Jahr 2007 jetzt als gegenstandslos abschreiben; das ist der Grund, weshalb dieser Beschluss noch zu fassen ist.

Angenommen – Adopté

10.078

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz. Teilrevision

Loi sur la protection de la population et sur la protection civile. Révision partielle

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 08.09.10 (BBI 2010 6055)

Message du Conseil fédéral 08.09.10 (FF 2010 5489)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 06.06.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.06.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Fournier Jean-René (CEg, VS), pour la commission: La présente révision partielle n'implique pas une réforme fondamentale de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile. D'ailleurs, une réflexion autour d'un projet intitulé «Stratégie protection de la population et protection civile 2015 plus» a été initiée par le DDPS et est actuellement en cours.

Aujourd'hui, il s'agit d'adapter et d'améliorer certaines dispositions légales eu égard aux expériences pratiques vécues ces dernières années. En effet, l'expérience montre que le nombre annuel de jours de service fixé actuellement pour les cadres et les spécialistes est insuffisant, surtout en ce qui concerne les cours de répétition. C'est pourquoi il est prévu de prolonger la durée d'instruction pour les cadres du plus haut niveau hiérarchique et les cadres supérieurs ainsi que pour les spécialistes.

Les adaptations apportées aux dispositions sur les ouvrages de protection découlent de différentes interventions parlementaires. D'autres adaptations portent notamment sur la collaboration dans la protection de la population, sur l'exemption de l'obligation de servir dans la protection civile pour les membres d'autorités, sur l'introduction d'une durée maximale pour les services d'instruction et les interventions en faveur de la collectivité ainsi que sur les moyens de droit et sur les dispositions pénales.

L'obligation de construire des abris – article 46 – et la possibilité donnée à la Confédération d'imposer aux cantons la nature et la quantité des moyens d'intervention spécialisés dont doit disposer la protection civile – articles 43 alinéa 2 et 43a – ont essentiellement nourri la discussion de la commission.

Après avoir entendu le président de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers et en avoir largement débattu, votre Commission de la politique de sécurité propose, par 8 voix contre 3, de rejeter la décision prise par le Conseil national en mars dernier de biffer l'article 46 alinéa 1 du projet de révision partielle de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile. Cette disposition prévoit que tout propriétaire qui construit une maison d'habitation dans une commune où le nombre de places protégées est insuffisant doit soit y réaliser un abri et l'équiper, soit, s'il n'est pas tenu de réaliser un abri, payer une contribution de remplacement.

A l'instar du Conseil fédéral, la majorité de la commission estime qu'aucune considération de sécurité ne justifie de renoncer à cette mesure. La suppression de l'article 46 alinéa 1, comme décidée par le Conseil national, implique la disparition de l'obligation de construire des abris pour les